



Gartenordnung der Wohnungsgenossenschaft Bernburg eG

Die Gartenordnung enthält Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung und der Nutzung schöner und erholsamer Gärten. Zur Sicherung eines weitgehend störungsfreien Zusammenlebens sind für jeden Nutzer verbindliche Regeln zu beachten, die der Einhaltung der Parzellennutzung, der Pflege aber auch der Sauberkeit und Ordnung der Gesamtanlage dienen.

1. Nutzung

Die Nutzungsberechtigung eines Gartens beruht auf dem Abschluss eines Dauernutzungsvertrages mit der Wohnungsgenossenschaft Bernburg eG.

Die Flächen können zum nichterwerbsmäßigen Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden und sollen der Erholung der Nutzer dienen. Gegenseitige Rücksichtnahme im Nutzungsverhalten sowie die Einhaltung der Ruhezeiten bilden hierfür die Grundlage.

2. Gartenbewirtschaftung

Eine nachhaltige Bewirtschaftung des Gartens sowie eine Gestaltung mit natürlichen Materialien ist anzustreben. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf ist gestattet.

Obstgehölze dürfen nur als Niederstamm (Buschbaum) mit einer Stammhöhe von 40-60 cm bis zum Kronenansatz gepflanzt werden. Bereits vorhandene hoch- und halbstämmige Obstbäume haben bis zum Nutzerwechsel Bestandsschutz. Werden die Nachbarn durch Schatten und sonstige Einwirkungen dieser Bäume in der Nutzung des Gartens beeinträchtigt, sind die Bäume entsprechend zurückzuschneiden.

Das Heranwachsenlassen von ausgesamten oder das Anpflanzen von Park- und Waldbäumen (Laub- und Nadelgehölze wie Eichen, Linden, Buchen, Götterbäume, Weiden, Fichten, Kiefern usw.) ist nicht erlaubt.

Ebenso ist die Anpflanzung von vorwiegend aufrecht (säulenförmig) wachsenden Koniferen (Thuja, Scheinzypressen usw.) nicht gestattet. Bereits vorhandene säulenförmige Koniferen haben bis zum Nutzerwechsel Bestandsschutz. Diese sind jedoch auf die maximal zulässige Gesamthöhe zu begrenzen. Die maximale Gesamthöhe für frei wachsende Gehölze und geschnittene Obstbäume aller Art beträgt 2,00 m.

Die Einfriedung der Gärten, soweit sie nicht Abgrenzungen zu öffentlichen Verkaufswege bilden, liegt in der Verantwortung des Nutzers.

Grundsätzlich ist der Nutzer für die Pflege und Erhaltung der Einfriedung, auch zu öffentlichen Wegen, zuständig. Hecken sind durch Formschnitt auf eine Höhe von max. 1,80 m und eine Breite von max. 0,60 m zu begrenzen.

Äste, Zweige und Ausläufer dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten oder öffentliche Verkehrswege hineinwachsen oder überhängen.

Die Begehbarkeit von Wegen ist sicherzustellen.

Die Brutzeit der Vögel vom 01. März bis 30. September jeden Jahres ist beim Schnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken zu beachten. Größere Rückschnitte sind in diesem Zeitraum verboten.

Gartenabfälle sind zu kompostieren bzw. gesondert zu entsorgen. Die Biotonnen für Haushalte sind hierfür nicht zu nutzen. Nicht kompostierbare Abfälle sowie Essensreste, kranke Pflanzenteile, Schutt usw. sind anderweitig und sachgerecht zu entsorgen und dürfen keinesfalls im Garten gelagert oder vergraben werden.

Das Verbrennen von Gartenabfällen und sonstigen Materialien jeglicher Art ist nicht erlaubt.

Das Halten von Tieren aller Art ist nicht erlaubt.

Die Bewässerung des Gartens erfolgt durch die Mieter des jeweiligen Gartens. Nachteilige Auswirkungen durch das Bewässern auf Nachbargärten sowie eine Beeinträchtigung der Nutzung dieser müssen vermieden werden.

Das Grillen hat im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme, speziell in Hinsicht auf Vermeidung der Belästigung der Bewohner in den anliegenden Wohnungen zu erfolgen.

Das Aufstellen und Betreiben von Kaminen, Öfen und offenen Feuerstellen ist nicht statthaft.

3. Bauliche Einrichtungen

Grundsätzlich sind feste bauliche Einrichtungen jeglicher Art (Lauben, Geräteschuppen, Mauern, Teichen, Brunnen, Terrassen, gegossene Streifenfundamente, Spielgerüste, elektrische Anlagen usw.) im Garten nicht gestattet.

Zur Ausstattung von Sitzecken und Hauptgartenwegen ist die Verlegung von losen Natur- und Betonsteinen gestattet.

Das Aufstellen von Swimmingpools oder ähnlich erheblich großen Teichanlagen ist nicht statthaft. Als Richtmaß gilt eine Wasserfläche ab 1,5 m³.

Gartenmöbel und andere bewegliche Einrichtungen dürfen, sofern sie nicht fest mit dem Grundstück verbunden sind, auf eigenes Risiko aufgestellt werden. Die Genossenschaft übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl.

Zur Abgrenzung des Gartens ist es gestattet, eine Zaunkonstruktion zu errichten, die eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigt.

4. Gemeinschaftsanlagen

Die eigenmächtige Veränderung der Flächen und Einrichtungen der Gemeinschaftsanlagen ist nicht erlaubt.

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung von gemeinschaftlichen Wegen und Flächen nicht durch Überwuchs beeinträchtigt wird. Gleichzeitig ist der Nutzer für die Pflege und das Beseitigen von Wildwuchs an den am Garten angrenzenden Gemeinschaftsflächen verantwortlich.

5. Einhaltung

Zur Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung sind die Mitarbeiter der Genossenschaft berechtigt, die Gärten zu betreten sowie den Ist-Zustand auch fotodokumentarisch festzuhalten.

Bei grober Zu widerhandlung gegen die Gartenordnung ist die Genossenschaft berechtigt, die weitere Nutzung des Gartens zu untersagen.

Diese Gartenordnung gilt als rechtsverbindlicher Bestandteil des Dauernutzungsvertrages für den Garten.

Im Übrigen gelten für die Nutzung des Gartens die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Beschlussfassung

Diese Gartenordnung gilt ab dem 01.01.2026 für alle Mitglieder der Wohnungsgenossenschaft Bernburg eG und ersetzt die Fassung vom 06.08.2009.

Er wird in der jeweils gültigen Fassung jedem Mitglied mit dem Dauernutzungsvertrag für Gärten oder auf Anforderung ausgehändigt.

Bernburg, den 20.11.2025

Vorstand
Wohnungsgenossenschaft Bernburg eG